

Antragsteller:		Geburtsdatum:	
Arbeitgeber:			
Anschrift:			

I. Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen meiner Nutzung der Klinischen Datenbanken Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des DZNE, die mir anvertraut oder die mir bekannt wurden, nicht an Dritte offenbaren oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten darf. Dies betrifft auch den Inhalt der Datenbanken. Die Berechtigungen zur Veröffentlichung gemäß der Nutzungsordnung bleiben unberührt.

Zudem ist mir bekannt, dass ich im Rahmen meiner Tätigkeit personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen darf, zu dem sie erhoben wurden. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, bekanntgegeben, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise genutzt werden.

Ich verpflichte mich, alle durch die ordnungsgemäße Aufklärung und informierte Einwilligung eines Probanden bedingten Einschränkungen der Nutzung zu beachten und ggf. erforderliche Schritte einzuleiten.

Ich verpflichte mich, die personenbezogenen Daten von Probanden nur im Rahmen der betreffenden spezifischen Studie zu verwenden. Studienübergreifende Nutzung muss entsprechend der Nutzungsordnung beantragt und freigegeben werden.

II. Anerkennung der Nutzungsordnung der Datenbanken der Klinischen Forschung

Die Nutzungsordnung der Klinischen Datenbanken in ihrer aktuellen Fassung ist mir bekannt. Ich erkenne ausdrücklich die Geltung der Nutzungsordnung sowie aller anderen Regularien der Datenbanken der Klinischen Forschung des DZNE an. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung den sofortigen Entzug der Zugriffsrechte zur Folge haben kann. Weitere rechtliche Schritte gemäß der Nutzungsordnung bleiben dem DZNE ebenfalls vorbehalten.

Mir ist bekannt, dass eine Änderung des aktuellen Arbeitgebers dem DZNE unverzüglich anzuzeigen ist.

III. Einwilligung in die Datenspeicherung

Ich willige ein, dass die in meinem Antrag auf Zugriff für die Datenbanken der Klinischen Forschung angegebenen Daten durch das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V. (DZNE), Sigmund-Freud-Straße 27, 53127 Bonn zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Beendigung von Nutzerkonten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus stimme ich einer systematischen Erfassung meiner Tätigkeiten innerhalb der Datenbanken der Klinischen Forschung zu.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen gegenüber dem DZNE e. V., zentrales Rechtemanagement (zentrales-rechtemanagement-DB@dzne.de), Sigmund-Freud-Straße 27, 53127 Bonn widerrufen werden kann. Im Falle eines Widerrufs wird das Nutzerkonto deaktiviert.

IV. förmliche Verpflichtung

Die/Der o.g. Antragsteller/in für ein Nutzerkonto der Klinischen Datenbanken des DZNE wird gem. § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 02.03.1974 (BGBl I S. 547) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet. *Insbesondere* wird sie/er auf folgende Strafvorschriften hingewiesen:

- § 201 (3) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 (2), (4), (5) Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 304 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331 (1), (3) Vorteilsannahme
- § 332 (1), (3) Bestechlichkeit

Die/der Antragssteller/in wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften anzuwenden sind. Diese Verpflichtungen bleiben auch im Falle der Beendigung der Nutzung der Klinischen Datenbanken des DZNE weiter bestehen. Sie/Er erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein, unterzeichnet diese Niederschrift zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Kopie.

Bitte fertigen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen an, bevor Sie diese Erklärung im Original per Post gemeinsam mit dem Antrag an die untenstehende Adresse versenden (Einsendung vorab per Fax beschleunigt die Bearbeitung, ersetzt jedoch nicht das Original per Post).

Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V.
Klinische Forschungsplattform - Rechtemanagement
Sigmund-Freud-Str. 27
D-53127 Bonn
Fax: +49 (0)228 43302-812

Datum, Unterschrift Antragsteller

Strafgesetzbuch (Auszug)

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. (...),
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § [203](#) verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § [203](#) Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.